

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen in den folgenden Feldern 1 bis 6 werden als verpflichtende Mindestinformationen im Internet veröffentlicht. Wenn Sie Ihre Zustimmung in Feld 7 zur Veröffentlichung Ihres inhaltlichen Beitrags geben, wird auch Ihr Beitrag auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Bezeichnung des Gesetzgebungsentwurfs		
Länderöffnungsklausel zur Abstandsregelung Windkraftanlagen Windkraft im Wald (Drucksache 7/62)		
1.	bei natürlichen Personen	
	Name Vorname	
	bei juristischen Personen	
	Name Organisationsform	
Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	
2.	bei natürlichen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <input type="checkbox"/> (Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird nicht veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
	bei juristischen Personen	
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer	Bahnhofstraße 4-8
	Postleitzahl, Ort	98527 Suhl
3.	Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Person	
Wahrnehmung der Gesamtinteressenvertretung der IHK-zugehörigen Gewerbetreibenden sowie Förderung der gewerblichen Wirtschaft.		

4.	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags	
	<p>Mit der Änderung des Gebäudeenergiegesetzes wurde eine Länderöffnungsklausel für die Abstandsregelung Windkraftanlagen eingeführt. Die IHK Südthüringen setzt sich dafür ein, dass der Freistaat Thüringen baldmöglichst von dieser Länderöffnungsklausel Gebrauch macht und in der Landesbauordnung den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf den Höchstwert - 1.000 Meter - festsetzt.</p> <p>Da Tourismus in Südthüringen ein bedeutsamer Wirtschaftszweig ist, setzen wir uns dafür ein, nicht nur den von der Bundesregierung vorgegebenen maximalen Mindestabstand in der Landesbauordnung festzuschreiben, sondern darüber hinaus insbesondere in touristisch bedeutsamen Gebieten generell keine Windvorranggebiete auszuweisen.</p> <p>Die Möglichkeit, Windkraftanlagen im Wald zu errichten, lehnen wir grundsätzlich ab.</p>	
5.	nur soweit zutreffend: für den Fall einer Eigeninitiative	
	Anlass der Stellungnahme	
	<p>Am 3. Juli 2020 hat der Bundesrat das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ (GEG) gebilligt. Entsprechend Artikel 2 GEG wurde eine Änderung des § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch vorgenommen, so dass die Länder den Mindestabstand zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung auf höchstens 1.000 Meter festlegen dürfen.</p>	
	Form der Stellungnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> schriftlich <input type="checkbox"/> per E-Mail		
6.	nur soweit zutreffend: bei Anwaltskanzleien Benennung des Auftraggebers	
7.	Ich stimme der Veröffentlichung meines Beitrags auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zu.	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum

Suhl, 21.07.2020